



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Landkreise, Kreisfreie Städte, Große Selbständige Städte
und Selbständige Gemeinden

nachrichtlich:

Fahrlehrerverband Niedersachsen e. V.
Karlsruher Straße 48 A
30880 Laatzen

Bearbeitet von Herrn Bannow

E-Mail Hartmut.Bannow@mw.niedersachsen.de

IHK Hannover zu Hd. Frau Gabriele Schürmann

nur per mail

IHK Oldenburg zu Hd. Herrn Rudi Schotter

Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V.
zu Hd. Herrn Bernward Franzky

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30101/0760/0050

Durchwahl (05 11) 1 20-
7827

Hannover, den
05.10.2009

**Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG); Besitzstand bei Neuerteilung der
Fahrerlaubnis nach den Stichtagen wegen versäumter rechtzeitiger Verlängerung der
Fahrerlaubnis, Entziehung oder Verzicht**

Bezug: Erlass vom 27.08.2009, Az. 43-30101/0760/0050

Das Bundesverkehrsministerium hat einen Vorschlag für eine Ergänzung der Besitzstandsregelung des § 3 BKrFQG vorgelegt. Nachdem auch Einvernehmen darüber erzielt werden konnte, welche Fälle von dieser neuen Regelung konkret erfasst werden sollen, bitte ich im Vorgriff auf die zu erwartende gesetzliche Änderung ab sofort folgendermaßen zu verfahren:

Der Besitzstandsschutz gilt für alle Fahrerinnen und Fahrer, die vor den jeweiligen Stichtagen die Fahrerlaubnis der Klasse C1 bzw. D1 oder höher erworben haben. Der Besitzstand geht nicht dadurch unter, dass die Fahrerlaubnis zwischenzeitlich durch versäumte rechtzeitige Verlängerung, Verzicht oder Entziehung erloschen ist und daher nach den jeweiligen Stichtagen neu erteilt werden muss. Diese Fahrerinnen und Fahrer werden damit mit denjenigen gleichgestellt, die durchgehend im Besitz der Fahrerlaubnis waren.

Da sich der Besitzstand nicht aus dem Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis ergibt, ist die Eintragung der SZ 95 erforderlich. Diese SZ wird für fünf Jahre unter Nutzung der Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3 BKrFQG eingetragen, um einen Gleichlauf zwischen der Weiterbildungsfrist und der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis herzustellen; das späteste Datum sind demnach der 10.09.2015 (Klasse D) bzw. der 10.09.2016 (Klasse C).



Dienstgebäude
Landschaftstraße 5
30159 Hannover
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-78 91
(05 11) 1 20-78 92

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Soweit aufgrund meines Erlasses vom 27.08.2009 die SZ 95 nur für ein Jahr eingetragen worden ist, ist die SZ 95 nach Ablauf des Jahres auf Antrag für vier weitere Jahre einzutragen.

Nach Ablauf der Übergangsfristen des § 5 Abs. 1 BKrFQG ist für den Eintrag der Schlüsselzahl 95 in den Fällen des Erlöschens der Fahrerlaubnis durch Entziehung, Verzicht oder Fristablauf der Nachweis einer Weiterbildung erforderlich.

Im Auftrage

gez. Bannow